

29./XII. 1918

240

Die Gemeindevahlreform.

Wie verlautet, wird in der nächsten Gemeinderats-
sitzung die Konstituierung des Ausschusses für die Ge-
meindevahlreform stattfinden. Der neugewählte Aus-
schuß wird voraussichtlich bereits in der kommenden Woche
zu einer Beratung zusammentreten, um zu einem Ent-
wurf, den Magistratsdirektor Bawelka vorlegen wird,
Stellung zu nehmen. Das neue Gemeindevahlrecht dürfte
sich in großen Zügen an die Bestimmungen des Wahl-
rechtes für die Nationalversammlung halten. Die Ver-
treter der bürgerlichen Parteien waren für die Quertren-
nung des Wahlrechtes, so wie für die Nationalversamm-
lung die einjährige Seßhaftigkeit zur Be-
dingung zumachen, mit der Begründung, daß nur derjenige
ein Interesse an der Gemeinde hat, der sich bereits
längere Zeit in Wien aufhält. Es ist selbstverständlich,
daß eine Zusammenlegung von Bezirken in
das neue Wahlrecht aufgenommen werden kann, schon
aus dem Grunde, damit der Proportz besser zum Ausdruck
kommt. Bei dieser Wahlkreiseinteilung sind die Kandida-
ten für die Gemeindevertretung nicht an einen be-
stimmten Bezirk gebunden, wohl aber die für die Bezirks-
vertretungen, deren Wahl gleichzeitig stattfindet.